

Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen

Laut Gesetz müssen Maßnahmen gesetzt werden, die zu einer Steigerung der **Endenergieeffizienz** um 1,5% pro Jahr in Österreich führen.

Die Richtlinienverordnung, alle Anlagen und Novellierungen geben Auskunft über standardisierte Maßnahmen und deren Einsparungswert.

Sollten keine Methoden für bestimmte Maßnahmen verfügbar sein, ist der Nachweis zu führen, welche Energieeinsparungen durch die gesetzte Maßnahme erzielt wurden. Dieser Nachweis muss transparent und nachvollziehbar den Energieverbrauch vor und nach der Maßnahmensetzung darstellen, die Berechnungs- oder Messmethode beschreiben sowie die errechnungsgrundlagen, Versuchsanordnungen, Annahmen u.a. dokumentieren und den Richtlinien gemäß § 27 entsprechen. Die Bewertung einer sogenannten individuellen Maßnahme muss von einem zertifizierten Auditor erfolgen.

Grundsätzlich sind Maßnahmen dann voll anrechenbar, wenn sie über den gesamten Verpflichtungszeitraum ihre Wirkung entfalten (also z.B. 2015 bis 2020 oder 2016 bis 2020 – abhängig davon, wann die Maßnahme gesetzt wurde).

Übertragung von Maßnahmen:

Bei der Übertragung von anrechenbaren Maßnahmen handelt es sich grundsätzlich um eine schriftliche, zivilrechtliche Vereinbarung. Entscheidend dabei ist lediglich, dass eine anrechenbare Maßnahme auch tatsächlich gesetzt und ausreichend iSd § 27 Abs 3 dokumentiert wurde und, wenn jemand anderer diese Maßnahme gesetzt hat, ein Übertragungsakt bzw. eine Kette von Übertragungsakten vorliegt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Übertragung einer Maßnahme maximal vier Mal zulässig ist (Übertragungskette inklusive Maßnahmensetzer).

Banking von Maßnahmen:

Unternehmen können entscheiden, ob sie ihre selbst gesetzten Maßnahmen an einen Energielieferanten verkaufen, oder selber bis zum 14.2. des Folgejahres im Unternehmens Service Portal (USP) einmelden. Diese Maßnahmen können dann nur noch 1 mal verkauft werden.

Im Gegensatz zu Unternehmen haben Energielieferanten nicht die Möglichkeit, zugekaufte Mengen zu banken.

Teilen von Maßnahmen:

Grundsätzlich hat jedes Unternehmen die Möglichkeit, beim Banken von Maßnahmen diese zu teilen.

Die Teilung von Maßnahmen ist für folgende Situationen erforderlich:

- Ein Unternehmen hat Maßnahmen mit hohen Einspareffekten und möchte diese unter mehreren Energielieferanten aufteilen
- Eine Maßnahme wurde von einer öffentlichen Förderstelle teilfinanziert und der Fördergeber stimmt der Anrechnung eines Energielieferanten zu, jedoch nur für einen Teil der Einsparungen

§ 17 (2) Energieeffizienz-Richtlinienverordnung: Die Aufteilung in Energieeffizienzmaßnahmen, die kleiner als eine MWh sind, ist unzulässig; davon ausgenommen sind jene Energieeffizienzmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen maßnahmensetzung geteilt werden.

Die Teilung der Maßnahme kann ausschließlich bei der ersten Übertragung (Maßnahmensetzer gegenüber einem Dritten) erfolgen. Bei einer Weiterübertragung beispielsweise von dem Dritten zu einem Verpflichteten Energielieferanten gibt es keine weitere Möglichkeit der Teilung.

Die Teilung wird in der ersten Übertragungsvereinbarung durch die teilnehmenden Unternehmen festgelegt. Dazu ist von den Unternehmen eine „Maßnahmenteilungs-Kennziffer“ im folgenden Format zu erstellen (26-stellig):

JJMMTTATU00000000M00-00/00

z.B.: 150821ATU12345678M01-05/20

Die Kennziffer hat folgende Nomenklatur:

- **Datum:** 6-stellige Datumskennzeichnung (Datum der Übertragungsvereinbarung)
- **UID:** 11-stellige Umsatz-Steuernummer
- **Trennzeichen:** „M“
- **Maßnahme:** 2-stellige Nummer (wird vom Unternehmen, das die Maßnahme umge setzt hat, festgelegt – für den Fall, das zu einem Datum mehrere Verträge abgeschlossen werden)
- **Trennzeichen:** „-“
- **Maßnahmenteil:** 2-stellige Nummer (wird eine Maßnahme in vier Teile geteilt, hat der erste Maßnahmenteil die Nummer „01“, der zweite „02“, der dritte „03“ und der vierte „04“)
- **Trennzeichen:** „/“
- **Gesamtanzahl der Maßnahmenteile:** 2-stellige Nummer